



Gemeinde Abtsteinach

Beschlussvorlage

- öffentlich -

82 - 2022

Fachbereich	Hauptamt
Verfasser	Stefan Pape
Aktenzeichen	
Datum	26.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	06.10.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	06.10.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	14.10.2022	beschließend

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsteinach

Erläuterung:

Die derzeitige Hauptsatzung der Gemeinde Abtsteinach ist seit 2018 gültig. Der Hessische Städte- und Gemeindebund überarbeitet von Zeit zu Zeit die kommunalen Mustersatzungen, so auch die Hauptsatzung.

Im Anhang ist die Synopse der bisherigen und der Muster-Hauptsatzung sowie der von der Verwaltung daraufhin angepasste Entwurf der neuen Hauptsatzung ersichtlich.

Die bisher geltenden Regelungen, insbesondere der Katalog der Aufgabenübertragung an den Gemeindevorstand in § 1 wurden unverändert aus der derzeit gültigen Fassung übernommen. Auf die wesentlichen Änderungen wird im Folgenden eingegangen.

Streichung § 1 Abs. 3 Ziff. 1 „Entscheidung über die Aufnahme von Krediten“ (Liquiditätskredite)

Der Passus kann gestrichen werden, da nunmehr gesetzlich in § 105 Abs. 3 HGO geregelt ist, dass bei Liquiditätskrediten der/die Bürgermeister/in über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet.

Ergänzung § 1 Abs. 5 „Übertragung der Entscheidung über die Aufnahme von Krediten“ (Kredite für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Umschuldungen)

Es wird entsprechend HGO vorgeschlagen, diese Entscheidung auf den Gemeindevorstand zu übertragen.

Ergänzung in § 2 „Zusammensetzung der Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen“

Das sogenannte Benennungsverfahren bei der Besetzung der Ausschüsse wurde bisher in der konstituierenden Sitzung per Beschluss angewandt. Es ist sinnvoll, dies generell in der Hauptsatzung zu regeln. Eines diesbezüglichen Beschlusses bedarf es dann jeweils in der konstituierenden Sitzung nicht mehr.

Entscheidung der Gemeindevertretung, ob in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig sind

Gemäß § 52 Abs. 3 HGO kann dies durch die Hauptsatzung bestimmt werden. Die derzeit gültige Hauptsatzung sieht dies nicht vor. Der Passus wurde daher von der Verwaltung im Entwurf der Hauptsatzung nicht aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, dem Entwurf der neuen Hauptsatzung als Satzung zu beschließen.

Anlage(n):

1. Synopse Satzungsänderung
2. Erster Entwurf